

Weisungen zum Bewilligungsverfahren für die Ausübung von Nebenbeschäftigungen

vom 23. November 2011

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 26 und 30 des Gesetzes über das Personal des Staates Wallis vom 19. November 2010

auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Gesundheit,

erlässt die nachfolgenden Weisungen

1. Gleichstellung von Mann und Frau

Jede in den vorliegenden Weisungen enthaltene Bezeichnung einer Person, eines Statuts oder einer Funktion wird für Frau und Mann im gleichen Sinne verwendet.

2 Ausübung eines Gewerbes und Betrieb von Handelsgeschäften mit gewinnbringender Zielsetzung, Mitgliedschaft in einem Verwaltungsrat, Leitung einer Erwerbsgesellschaft

2.1 Beschäftigungsgrad über 75 %

Angestellte, deren Beschäftigungsgrad höher als 75 % ist, brauchen für die Ausübung von Tätigkeiten nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben a) und b) des Gesetzes über das Staatspersonal eine Bewilligung der Anstellungsbehörde. Diese prüft hauptsächlich, ob die Kriterien der ergänzenden Ausnahmen nach Absatz 2 erfüllt sind.

2.2 Beschäftigungsgrad unter 75 %

Angestellte, deren Beschäftigungsgrad geringer als 75 % ist, brauchen für die Ausübung von Tätigkeiten nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben a) und b) des Gesetzes über das Staatspersonal eine Bewilligung der Anstellungsbehörde.

2.3 Besonderheit

Tätigkeiten im Zusammenhang mit der geschäftsmässigen Verwaltung von Mobilien und Immobilien im Rahmen der geltenden Steuerbestimmungen müssen ebenfalls der Anstellungsbehörde unterbreitet werden.

3 Weitere Nebenbeschäftigungen

3.1 Zuständigkeit für die Bewilligung

Für die Ausübung von Nebenbeschäftigungen, welche die einwandfreie Ausübung der beruflichen Aufgaben nicht beeinträchtigen, braucht es gemäss Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung über das Personal des Staates Wallis eine Bewilligung des Dienstchefs.

Bei den Dienstchefs und den Mitgliedern der Departementsstäbe ist die Anstellungsbehörde gemäss Artikel 19 der Verordnung über das Personal des Staates Wallis für die Bewilligung zuständig.

3.2 Einkommens- und zeitliche Grenzen

Grundsätzlich werden Tätigkeiten, bei denen ein Jahreseinkommen bis zu Fr. 16'000.- erzielt wird, für einen Vollzeitangestellten bewilligt; besondere Umstände bleiben vorbehalten.

Tätigkeiten, bei denen ein Jahreseinkommen von über Fr. 16'000.- erzielt wird oder die mehr als 400 Stunden im Jahr in Anspruch nehmen, werden für Vollzeitangestellte nicht bewilligt. Im Falle einer entsprechenden Reduktion der Arbeitszeit, könnten diese Tätigkeiten bewilligt werden.

Die Tatsache, dass bei einer Nebenbeschäftigung die genannten Grenzen nicht überschritten werden, verleiht dem Angestellten nicht automatisch das Recht, eine Bewilligung für die gewünschte Nebenbeschäftigung zu erhalten.

3.3 Kriterien

Die Bewilligungsgesuche werden im Wesentlichen nach folgenden Kriterien beurteilt:

- Art der Tätigkeit;
- Vereinbarkeit mit der Funktion;
- Zeitaufwand;
- erzielt es Einkommen;
- Tätigkeit im Zusammenhang mit einem Familienbetrieb;
- weitere Tätigkeiten oder öffentliche Ämter;
- Gefährdungspotenzial der Tätigkeit für die Gesundheit und die körperliche Integrität.

Das im Folgenden beschriebene Verfahren gilt auch für Teilzeitangestellte. In diesem Fall wird vor allem untersucht, ob die andere Tätigkeit mit der Funktion des Angestellten in der Kantonsverwaltung vereinbar ist.

Tätigkeiten, die der Funktion schaden, können auf keinen Fall bewilligt werden.

4. Verfahren

4.1 Meldepflicht

Jedes Jahr erinnern die Dienstchefs ihre Mitarbeiter daran, dass es für die Ausübung einer Nebenbeschäftigung eine Bewilligung braucht, und fordern sie auf, gegebenenfalls das entsprechende Formular auszufüllen.

Angestellte, die eine Nebenbeschäftigung ausüben oder die Ausübung einer Nebenbeschäftigung planen, müssen das Bewilligungsgesuch genau und vollständig ausfüllen.

4.2 Änderung der Funktion oder des Beschäftigungsgrads

Wurde die Funktion geändert oder der Beschäftigungsgrad erhöht, so muss ein neues Bewilligungsgesuch gestellt werden.

4.3 Ablauf

Die Dienstchefs prüfen die Bewilligungsgesuche und stellen die Bewilligung zur Ausübung der Tätigkeit aus, indem sie ihrem Mitarbeiter das Bewilligungsgesuch zurückgeben.

Eine Kopie der von den Dienstchefs unterschriebenen Bewilligungsgesuche wird anschliessend der Dienststelle für Personalmanagement zur Erfassung im Informatiksystem überwiesen.

Wird ein Gesuch abgelehnt oder nur teilweise angenommen, so erlässt die Anstellungsbehörde eine begründete Verfügung.

4.4 Gültigkeit

Die Bewilligungen gelten grundsätzlich für eine unbeschränkte Dauer, es sei denn, dass die Nebenbeschäftigung wesentlich geändert, der Beschäftigungsgrad erhöht oder die Funktion geändert wird.

Sie können auch für eine beschränkte Dauer und unter gewissen Bedingungen gelten.

4.5 Unterbrechung der Nebenbeschäftigung

Wird die Nebenbeschäftigung unterbrochen, so wird das Bewilligungsformular an die Dienststelle für Personalmanagement zurückgesandt und in der dafür vorgesehenen Rubrik das Datum, an dem die Tätigkeit beendet wird, eingetragen.

4.6 Sanktion

Jeder Versuch, die Ausübung einer Nebenbeschäftigung zu verheimlichen oder nicht der Wirklichkeit entsprechende Daten anzugeben, kann mit einer disziplinarischen Sanktion geahndet werden.

5 Verwaltung und Vorgehen

Gemäss dem Verfahren 1301-04 „Um eine Bewilligung für die Ausübung einer Nebenbeschäftigung ersuchen“ / (s. Intranet / Dienststelle für Personalmanagement), ist die Verantwortung wie folgt verteilt:

Angestellte

Die betreffenden Personen sind dafür verantwortlich, dass sie ein Bewilligungsgesuch für die Ausübung einer Nebenbeschäftigung einreichen und Änderungen bei der Nebenbeschäftigung oder deren Unterbrechung melden.

Dienstchefs

Die Dienstchefs geben ihren Angestellten die Informationen zu diesem Thema weiter. Sie sind zuständig, über Nebenbeschäftigungen zu entscheiden, die die einwandfreie Ausführung der beruflichen Aufgaben nicht beeinträchtigen. Sie sind ebenfalls dafür verantwortlich, dass die Weisungen und das Verfahren auf ihre Untergebenen angewendet werden.

Anstellungsbehörde

Die Anstellungsbehörde ist zuständig, über die Ausübung von Nebenbeschäftigungen nach Artikel 26 des Gesetzes über das Personal des Staates Wallis und über Tätigkeiten, die die einwandfreie Ausführung der beruflichen Aufgaben beeinträchtigen könnten, zu entscheiden.

Dienststelle für Personalmanagement

Die Dienststelle für Personalmanagement stellt den Vollzug der Weisungen sicher und erfasst die ausgestellten Bewilligungen. Sie berät die Angestellten und die Vorgesetzten und stellt die elektronische Verwaltung der entsprechenden Daten sicher.

6 Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 1. Januar 2012 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat in Sitten am 23. November 2011

Der Präsident des Staatsrats: **Jacques Melly**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**